SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2334/08 von Hiltrud Breyer (Verts/ALE) an die Kommission

Betrifft: Verwendung von Nanotechnologie in Kinderartikeln

In in Europa auf dem Markt befindlichen Kinderartikeln oder Produkten, mit denen Kinder in Kontakt sind, kommen metallische Nanopartikel wie Silber-Nanopartikel zum Einsatz (Baby-Milchflaschen, Schnuller, Feuchtpflegetücher, Spielzeug, Textilien). Von diesem Nano-Silber, das antimikrobiell wirkt, wird weltweit bereits viel produziert, obwohl die potenziellen Gefahren für Gesundheit und Umwelt kaum erforscht sind.

In den USA müssen Produkte mit Nano-Silber als Pestizide registriert und getestet werden.

- 1. Hat die Kommission Zahlen, wie viele Kinderartikel mit Silber-Nanopartikeln bzw. anderen metallischen Nanopartikeln in Europa auf dem Markt sind?
- 2. Sind der Kommission Untersuchungen bekannt über das gesundheitliche Gefahrenpotenzial von Säuglings- und Kinderartikeln, die Nanopartikel enthalten?
- 3. Wie gedenkt die Kommission angesichts der nicht ausreichenden Datenlage zur Beurteilung des gesundheitlichen Gefahrenpotenzials, auch was Langzeitwirkungen betrifft, das Vorsorgeprinzip speziell auf Säuglinge und Kinder anzuwenden?
- 4. Was hält die Kommission von einer Kennzeichnungspflicht speziell für Säuglings- und Kinderartikel, die Nanopartikel enthalten?
- 5. Sieht die Kommission nicht auch die Notwendigkeit regulativer Maßnahmen für Nanotechnologie in Europa, speziell wenn es um den Schutz von Säuglingen und Kindern geht?
- 6. Welche Maßnahmen plant die Kommission, um den Schutz der Gesundheit von Säuglingen und Kindern bei importierten Nano-Produkten aus dem außereuropäischen Ausland sicherzustellen?

719031.DE PE 405.412

E-2334/08DE Antwort von Frau Vassiliou im Namen der Kommission (20.6.2008)

- 1. Die Kommission verfügt nicht über umfassende Zahlen, wie viele Kinderartikel mit Silber-Nanopartikeln bzw. anderen metallischen Nanopartikeln in Europa auf dem Markt sind. Die Marktaufsicht obliegt den für die Durchführung der Rechtsvorschriften zuständigen Behörden und Stellen. Folglich beruht die Kenntnis der Kommission auf den ihr von diesen Behörden und Stellen übermittelten Angaben. Die Kommission wurde darauf aufmerksam gemacht, dass man sich bei einigen Produkten auf die Nanotechnologie beruft. Diese Behauptungen wurden weder entkräftet noch bestätigt.
- 2. Die Kommission hat ihren Wissenschaftlichen Ausschuss "Neu auftretende und neu identifizierte Gesundheitsrisiken" (SCENIHR) und ihren Wissenschaftlichen Ausschuss "Konsumgüter" (SCCP), mehrfach gebeten, zu Gesundheitsrisiken in Bezug auf Nanowerkstoffe Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind auf dem Server Europa einsehbar. Der Kommission sind auch weitere Studien bekannt, die in Bezug auf Gefahren durchgeführt wurden. Die Ergebnisse sind auch auf Säuglingsund Kinderprodukte anwendbar. Der Kommission sind keine Untersuchungen bekannt, die sich speziell mit Säuglings- und Kinderartikeln befassen.
- 3. Gemäß dem Vorsorgeprinzip hat die Kommission unterschiedlichste Maßnahmen eingeleitet, wie aus ihrer Mitteilung "Nanowissenschaften und Nanotechnologien: Aktionsplan für Europa 2005-2009. Erster Durchführungsbericht 2005-2007") ersichtlich ist. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zum Schließen von Wissenslücken und zur Anpassung der Risikobewertungsmethodik, falls dies erforderlich ist. Außerdem überprüfen die für die Durchführung der Rechtsvorschriften in den verschiedenen Sektoren zuständigen Behörden ihre Vorschriften, um sicherzustellen, dass Nanowerkstoffe und deren Verwendung von ihnen abgedeckt sind. In diesem Zusammenhang hat die Kommission am 17. Juni 2008 eine Bewertung der Gemeinschaftsvorschriften zu Nanowerkstoffen angenommen. Deren Ergebnis ist im Wesentlichen, dass der bestehende Rahmen insgesamt die Nanotechnologien abdecken dürfte. Falls neue Erkenntnisse oder künftige Entwicklungen es erfordern sollten, wird die Kommission nicht zögern, Änderungsvorschriften vorzuschlagen.
- 4. Die auf Säuglings- und Kinderartikel anwendbaren Rechtsvorschriften enthalten zahlreiche Anforderungen bezüglich der Etikettierung und Gebrauchsanleitung bzw. der Informationen, die den Verbrauchern zur Verfügung gestellt werden müssen; diese gelten auch für Produkte, die Nanopartikel enthalten. Außerdem sehen die EU-Vorschriften die Möglichkeit vor, gegen nicht nachweisbare Behauptungen vorzugehen. Derzeit liegen der Kommission keine Hinweise dafür vor, dass die geltenden Vorschriften unzureichend sind. Bei Feststellung einer entsprechenden Notwendigkeit würde die Kommission jedoch eine Änderung der Rechtsvorschriften vorschlagen.
- 5. Es gibt zahlreiche Rechtsvorschriften, die für Nanopartikel enthaltende Produkte einschließlich von Säuglings- und Kinderartikeln gelten, und die im Zusammenhang mit Nanopartikeln stehenden Risiken werden durch diese grundsätzlich angemessen abgedeckt. Die Kommission wird sicherstellen, dass die für die Durchführung dieser Vorschriften zuständigen Behörden diese einheitlich umsetzen und bei Säuglings- und Kinderartikeln der Verletzlichkeit von Säuglingen und Kindern Rechnung tragen. Bei Beleg einer entsprechenden Notwendigkeit würde die Kommission spezifische Rechtsvorschriften für Säuglings- und Kinderartikel ins Auge fassen.
- 6. Produkte, die aus Drittländern eingeführt werden, müssen die in den EU-Vorschriften niedergelegten Anforderungen erfüllen. Gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften kann dies eine Kontrolle vor dem Inverkehrbringen einschließen. In anderen Bereichen wird ein geeignetes Marktüberwachungssystem die Sicherheit gewährleisten. Es sind verschiedene Mechanismen geplant, mittels derer die Behörden im Fall von Gesundheitsgefahren zu Marktinterventionen verpflichtet

¹ KOM(2007) 505 endg. http://ec.europa.eu/nanotechnology/pdf/comm 2007 0505 de.pdf.

werden können. Im Rahmen von RAPEX, dem Schnellwarnsystem für gefährliche Verbraucherprodukte im Nonfood-Bereich, hat die Kommission die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Zusammenarbeit der Zollbehörden mit den Marktaufsichtsbehörden zu verbessern. Dies hat dazu geführt, dass eine wachsende Zahl von Produkten, die von den Zollbehörden zurückgehalten wurden, via RAPEX gemeldet wird. Die Kommission wird weiter zur Verbesserung dieser Zusammenarbeit aufrufen, um zu erreichen, dass Produkte, die eine ernsthafte Gefährdung mit sich bringen, nicht in die EU importiert werden.

Der Kommission ist nichts von importierten Nano-Produkten bekannt, die eine Gefahr für Säuglinge oder Kinder darstellen könnten. Die Kommission möchte die Frau Abgeordnete deshalb nochmals bitten, ihr jegliche Information über mit solchen Produkten verbundene Risiken zukommen zu lassen.